

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

301 (22.12.1899) Abendblatt

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigengebühr:
Die 1spaltige Kolonnhälfte oder deren Raum für 20 Zeilen kostet 15 Pf., für 40 Zeilen 30 Pf., für 60 Zeilen 45 Pf., für 80 Zeilen 60 Pf., für 100 Zeilen 75 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechende Rabatte.
Bemerkungen:
Unbenutzte gebliebene Einserungen werden nicht aufbewahrt und können nachträgliche Honoraransprüche keine Berücksichtigung finden.

Ausgabe:
Wöchentlich zweimal.
Abonnementspreis:
Vierteljährlich:
in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.
Redaktion und Expedition:
St. Friedrichstraße 9.
Telephonanschluß Nr. 401.

Nr. 301. Abendblatt.

Karlsruhe, Freitag, den 22. Dezember

1899

Zänkereie im Palais Bourbon.

Paris, 21. Dez.
Die Abgeordneten hielten am Mittwoch, der fünfte der Gehörungsperiode war, eine außerordentliche Sitzung, um die dringende Vorlage über die Festsetzung des Maximal-Arbeitstages für Frauen und Kinder auf elf Stunden zu erledigen, hatten aber nicht mit den Nationalisten wollen. Zuerst entwickelte General Jacqueney, eine der Stützen der nationalisierend-antijemischen Gruppe, seine Interpellation über die Maßregelung des Generals de Negrier und erging sich dabei in zahlreichen persönlichen Angriffen gegen den Kriegsminister de Galliffet, der angeblich nur deshalb den General de Negrier abgesetzt hat, weil er von diesem in den Manövern geschlagen wurde. General de Galliffet berichtete diese ungenauen Angaben des Interpellanten und erklärte mit allem Nachdruck, er habe die Maßregeln gegen den Armees-Inspektor de Negrier unter seiner Verantwortung als Chef der Armee getroffen. Die kurze und bündige Antwort des Kriegsministers fand den Beifall der Kammer und die Niederlage der Nationalisten war eine so gründliche, daß sie nicht einmal daran dachten, eine Tagesordnung einzubringen. Unter solchen Umständen entwickelte der antijemische Vertreter Algeriens, Morinaud, eine andere Interpellation an den Kriegsminister, weil dieser dem Wachmeister Brunswid vom 3. algerischen Jäger-Regiment die Militär-Medaille verliehen, obwohl jener Unteroffizier im Jahre 1894 wegen Desertion zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Der Grund dieser Auszeichnung ist für Herrn Morinaud nur der, daß Brunswid ein Jude ist. Überdies konnte nur derjenige Kriegsminister eine solche Auszeichnung verleihen, der noch vor einem Jahre der Leibesgenosse des Herzogs von Orleans gewesen war. Auch das verweigerte der General de Galliffet nicht aus seinem Gleichmütigkeit zu bringen. „Wenn ich für den Herzog von Orleans konspiziert hätte“, sagte er, „dann würden wohl die, die mich angreifen, dies unterlassen. Ich komme nun zu dem Falle des Wachmeisters Brunswid. Nach den bestehenden Gesetzen erhält ein Soldat, der sechs- bis achtmal ohne Ergebnis abgewiesen ist, eine Disziplinarstrafe; bleibt er auch nur eine Stunde länger weg, so kommt er vor das Kriegsgericht. Der Unterschied ist, wie Sie sehen, nicht groß. Der in Rede stehende Wachmeister wurde mit zwei Jahren Gefängnis bestraft, dann begnadigt und annehmt. Er wurde für die Militär-Medaille von seinem Obersten, von seinem Brigadier, seinem Divisions-General und seinem Korpskommandanten vorgeschlagen. Der Wachmeister Brunswid ist allerdings Israelit, aber das ist mir vollständig gleichgültig. (Beifall.) Wenn ein Soldat einer Anerkennung würdig befunden wird, so verleihe ich sie ihm, mag er Jude oder Christ sein.“ (Lauter Beifall.) — Abg. Morinaud hielt seine Absicht für genügend und beantragte seine Tagesordnung.
Zwei Schlappen genügen den Nationalisten aber nicht, weshalb sie sich eine dritte mit dem Revolutions-Entwurf des Abg. Charles Bernadot holten, in der die Freilassung Marcel Saberts verlangt wurde. Auf Verlangen Capelins genehmigte die Kammer mit 362 gegen 140 Stimmen die Dringlichkeits-Erklärung und nun entwickelte Capelin die juristischen Gründe, die gegen die Verhaftung dieses Abgeordneten während der Tagung des Parlaments geltend gemacht werden können. Konseilspräsident Waldeck-Rousseau betonte, die Regierung habe sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kammer zu mengen; was die Rechtsfrage anlangt, so müsse die Verfassung, eine Folge des eingeleiteten Verfahrens, als berechtigt angesehen werden, was natürlich der Kammer nicht Recht entziehe, die Unterbrechung der Verfolgung zu verlangen. Nach einer kurzen Philippika des Abg. Millouge wollte die Kammer bereits zur Abstimmung schreiten, als der Minister Beaurgard sich zum Worte meldete. Die Radikalen protestierten so heftig, daß der Schluß der Debatte mit 242 gegen 189 Stimmen angeordnet wurde, was Beaurgard nicht hinderte, unter dem Vorwande, sein Wort zu erklären, zugunsten der Motion Bernard-Castelin zu sprechen, die jedoch mit 329 gegen 196 Stimmen abgelehnt wurde.
Nun konnte endlich die Vorlage, betr. den elfstündigen Arbeitstag, in Angriff genommen werden, deren Vertagung von dem Opportunisten Charles Ferry und dem revolutionären Sozialisten Bailant, allerdings verweigert, verlangt wurde. Das Haus genehmigte mit 413 gegen 110 Stimmen die Dringlichkeit und mit 375 gegen 81 Stimmen den Übergang zur Einzeldebatte.

Deutsches Reich.

Der bayerische Landtag ist — so schreibt man uns aus München — nunmehr in die Weihnachtsferien gegangen. Das Hauptpensum der letzten Wochen bildete der Militäretat; die Spezialdiskussion schien gar kein Ende nehmen zu wollen. Für unsere Parlamentsredner hat bekanntlich der schöne Grundsatz „No bis in idem!“ keine Geltung; wäre es nicht gar zu despektierlich, so möchte man sie dafür wenigstens an den Goethe'schen Vers erinnern: „Gretener Quark wird breit, nicht flach.“ Immerhin hat die Diskussion, die selbstverständlich mit der Bewilligung des Etats (gegen die Stimmen der Sozialdemokraten) schloß, einige bemerkenswerte Momente. Verschiedene, zum Teil sehr lebhaft vorgetragene, zum Teil auch gewiß begründete Wünsche und Beschwerden verdrängten sich zu zwei Anträgen, die beide fast einstimmig angenommen wurden: der eine forderte die Militärverwaltung auf, den Bedarf an Materialanschaffungen, soweit irgend möglich, in Bayern selbst und möglichst unter Vermeidung des Zwischenhandels bei den Produzenten selbst zu decken; der andere richtete sich gegen die sehr hohe Zahl der Offiziers-Pensionierungen und das angebliche „Verjüngungssystem“ in der Armee. Was diesen Punkt betrifft, so ist dem Kriegsminister, wenn die Regel: „Wer poltert, hat Unrecht“, nicht gerade eine Ausnahme erteilt, nicht ohne Grund so arg zugeseht worden; denn die sonst bei aller Schärfe doch höfliche und ruhige Beredsamkeit wurde viel aufgeregter, als man es sonst gewöhnt ist. Im ganzen Lande fand Herr v. Schönerer bei den Liberalen Dr. Reinhardt Unterstützung. Als outsider der Partei ging auch ein anderer Pfälzer Liberaler, Dr. Andrea, vor mit einem Antrag auf die Institution der Einjährig-Freiwilligen, von der er behauptete, daß sie das Mitleid der Mittelschulen herunterdrücke; auch er fand nur beim Minister Gegenliebe, dem die Mittelschulen natürlich gleichgültig sind, der aber aus militärischen Interessen die unbedeutenen Einjährig-Freiwilligen ganz gerne aus der Welt geschafft hätte. Der Schulmann und der Kriegsminister — beide haben von ihrem Standpunkt aus recht; aber beide betrachten doch die Sache einseitig, der Minister sogar ziemlich oberflächlich. Die Ausnahme-Stellung, die in der That der Einjährig-Freiwilligen nicht gewiß in einem Widerspruch zu dem demokratischen Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, aber eben diese Ausnahme-Stellung hat doch auch wieder moralische und psychologische Folgen, die dem Geist der Truppe nur förderlich sind, die besseren Elemente unter den Einjährig-Freiwilligen werden immer ein gewisses Noblesse oblige empfinden und darnach handeln. Reformbedürftig ist die ganze Einrichtung ganz gewiß; die Mittelschulen müssen verlangen, daß die wissenschaftlichen Ansprüche erhöht werden, die soziale Gerechtigkeit fordert, daß die Möglichkeit, als Einjähriger zu dienen, nicht im letzten Grunde eine Geldfrage, dem Unbemittelten, aber Tüchtigen also aus materiellen Gründen abgeschnitten sein dürfte. Anregungen in letzterer Hinsicht sind auch aus der Kammer selbst bereits laut geworden. Man kann nur wünschen, daß dieser prinzipielle Vorstoß gegen das Einjährig-Freiwilligen-System Veranlassung zu einer neuen, die Dr. Schönerer nach sich zieht. Fürst er aber zu maßlosen und organischen Reformen, so wollen wir dem Dr. Andrea dafür dankbar sein. — In der vorigen Woche hat die Regierung dem Landtage einen „Gesentwurf“ vorgelegt, der für das innere wirtschaftliche Leben Bayerns von großer Bedeutung ist. Es ist ein Lokalabhanggesetzentwurf, der nicht weniger als 34 Umlen enthält und einen Gesamtanfang von 46533 000 M. erfordert. — In Straubing ist, wie ich Ihnen schon mitteilte, die dortige Landtagswahl für ungültig erklärt worden. Die Ultramontanen haben sich nun an die nicht-ultramontane Vereinigung („Bürgerverein“) mit einem Kompromiß-Antrag herangehängelt, wonach sie bei der Erstwahl den Liberalen v. Laizner und den Bauernbündler Dr. Gäch wählen wollen, wenn auf die Kandidatenliste als dritter der ultramontane Schinger gesetzt würde. Sie haben sich bei diesem Versuch eine Abweisung von Seiten des „Bürgervereins“ geholt, an die sie wohl einige Zeit denken werden, die aber umso verdriener erscheint, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die ultramontane Presse denselben Dr. Gäch, den die Partei jetzt als Kandidaten akzeptieren will, mit Hohn und Spott überhauste, und ihm z. B. in Epilogon seiner so jäh unterbrochenen parlamentarischen Thätigkeit vorrechnete, wie viel Sitzungen er „geschwänzt“, wie viel unpreussische Fortschrittserfolge er erzielt u. s. w. — Die geharischte Antwort der Wahlmänner des Straubinger Bürgervereins bringt vielleicht den dortigen Ultramontanen eine Wahrung zum Bewußtsein, die sich der ganzen Partei bei ihrem fortgesetzten Werben, um die Gunst der Sozial-

demokratie wohl noch einmal recht fühlbar aufdrängen kann, die Wahrheit der Worte:

„Es ist so elend, betteln zu müssen
Und noch dazu mit schlechtem Gewissen!“

Der neugewählte Bischof von Mainz, Dr. Heinrich Brück, ist geboren zu Bingen am 25. Oktober 1831. Bischof seit 30. März 1895, Professor am bischöflichen Seminar, geistlicher Rat 1888, Domkapitular 1892, Vikarsverweser seit dem Ableben des Bischofs Dr. Gaffner. Auf literarischem Gebiete war er hervorragend tätig. Es erschienen von ihm: „Nationalistische Bestrebungen im katholischen Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“; „Die oberheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart“; „Adam Franz Lemig, Generalvikar und Domdekan in Mainz“; „Lehrbuch der Kirchengeschichte“. Dieses Werk machte den Namen des Verfassers in weiten Kreisen bekannt. Es erschien 1874 in erster Auflage, der bis 1898 noch sechs weitere folgten. Auch erfolgten in englischer und französischer Sprache Übersetzungen. Weiter erschienen noch neben kleineren Arbeiten „Der religiöse Unterricht in Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“; „Das irische Beto“ und „Die geheimen Gesellschaften in Spanien“. Als Hauptwerk erschien 1887 der erste Band der „Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert“, dem nachher noch zwei Bände folgten; der vierte und fünfte steht noch aus, doch ist eine zweite Auflage der ersten Bände schon in Vorbereitung. Besonders ist Dr. Brück nicht sehr hervorzuheben. Er liebt mehr die Beschaulichkeit des Gelehrten. Ein streitbarer Bischof wird er also nicht sein, wie etwa Bischof Freiherr v. Ketteler und wie teilweise sein Vorgänger Dr. Gaffner es waren. Aber er ist ein kluger Kopf und verständig genug, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben. (Köln Ztg.)

Der Bundesrat hat gestern den Beschlüssen des Reichstags zu den von dem Abgeordneten Gröber und Genossen eingebrachten Entwürfen eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 316 des Strafgesetzbuchs die Zustimmung erteilt. Die Vorlagen betreffen:

Entwurf eines Seemannsordnung, eines Gesetzes, betreffend die Verpachtung deutscher Kauffahrtschiffe zur Annahme heimischer Seefahrer, eines Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffleute und eines Gesetzes, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Die Zustimmung ist gestern erteilt worden.
Dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze (sog. Mantelgesetz) und den zugehörigen Entwürfen des Gesetzes über die Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die Unfallversicherungsgesetze, sowie des Gesetzes über die Unfallversicherungsgesetze, wurde dem Ausschussentwurf zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Seefahrer, ebenfalls dem Ausschussentwurf zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherungsgesetze und dem Ausschussbericht über den Entwurf einer Leitenden Verordnung über das Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Militärisches Jubiläum. Fürst Karl Günther von Schwarzburg-Sondershausen beging am 20. Dezember in aller Stille sein 50jähriges militärisches Dienstjubiläum und hatte sich zu diesem Zweck durch seine Abreise nach dem verstorbenen Dessauer Hof aller Guldigungen entzogen. Der Fürst, geboren am 7. August 1830 und seit dem 17. Juli 1880 an der Regierung, belietet in der Armee den Rang eines Generals der Infanterie, und da er seit zehn Jahren Chef des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 (Erfurt) ist, so war bereits am 16. d. M. das Offizierskorps dieses Regiments nach Sondershausen gekommen, um dem Fürsten einen Ehrenorden zu überreichen. Der Fürst hielt an das Offizierskorps eine dankende Ansprache, die mit einem Hurra auf Kaiser Wilhelm schloß. Er verlieh einige Orden und hat auch die bei seiner Ernennung zum Regimentschef errichtete Karl-Günther-Stiftung von 10 000 auf 20 000 M. erhöht.

Die deutsche Kolonialschule zu Wigenhausen hat einen ungeahnten Aufschwung genommen. Am Anfang des Wintersemesters waren alle Plätze (33) besetzt. Jetzt steht der Schule wieder mehr Raum zur Verfügung und können Leute, die eine landwirtschaftliche und gärtnerische Vorbildung haben, auch während des Sommeres Aufnahme finden. Aus der deutschen Kolonialschule scheiden in den letzten Tagen die beiden ersten Jüglinge. Beide waren als ausgebildete Landwirte in die Schule eingetreten und absolvierten sie demgemäß rascher. Sie finden Verwendung als Pflanzungsangestellte in Kamerun. Den Scheidenden wurde von der Schule aus eine innige Abschiedsfeier bereitet, bei welcher Ge-

Feuilleton.

Wo dient man am längsten? Die längste Dienstzeit ist in der Schweiz, nämlich 30 Jahre, 12 im Meer, 18 in der Reserve. Spanien und Holland haben die kürzeste Dienstzeit, Spanien 8 Jahre, 4 im Meer, 4 in der Reserve, Holland 9 Jahre, 1 Jahr im Meer und 8 in der Reserve. Folgende Tabelle giebt eine Uebersicht der Dienstzeit in mehreren Staaten:

Land	von 20-30 Jahren	12 im Meer, 18 in Reserve	Summe 30 Jahre
Schweiz	20-48	2	28
Frankreich	20-45	3	22
Japan	17-40	3	20
England	21-43	4	18
Österr.-Ung.	19-42	3	20
Deutschland	20-42	2	20
Schweden	21-41	3	12
Italien	20-40	4	16

Eine Telephon-Verbindung zwischen Berlin und Konstantinopel wird nach der „Berl. Ztg.“ vor Ablauf nicht allzu langer Zeit zur Thatfache geworden sein. Zwischen Berlin, Wien und Budapest besteht bekanntlich schon seit längerer Zeit eine telephonische Verbindung. Nunmehr ist nach einem Abkommen der ungarischen mit der serbischen Regierung die Legung eines Telephonkabels zwischen Budapest und Belgrad vorgenommen worden, und die Eröffnung dieser Linie ist bereits für den Januar nächsten Jahres zu erwarten. Von Belgrad aus hat die serbische Regierung die Legung zweier weiterer Telephonlinien genehmigt, von denen die eine nach Sofia, die andere über Ueslab nach Konstantinopel führen soll.

Telephon und Hygiene. Der Unterstaatssekretär für Post und Telegraph, dem von vielen Besuchern der öffentlichen Telephonstellen vorgehalten worden war, daß die Apparate in den Kabinen leicht Krankeheiten übertragen könnten, hat diese wichtige Frage einer Kommission vorgelegt, die aus fachkundigen Gelehrten, wie den Doktoren Brandner, Roux, May See u. s. w., zusammengeführt war. Die Mitglieder dieses Ausschusses erklärten einstimmig, daß keine Ansteckungsgefahr durch telephonische Apparate zu befürchten sei und daß es jedenfalls, um jeder derartigen Eventua-

lität vorzubeugen, genügt, die vibrierende Platte, die Hörmühlchen u. s. w. mit einem in leicht mit kochendem Wasser getauchten Luche abzuwischen und die Wände der Kabinen täglich mit desinfizierender Lösung zu besprühen, sowie diese gehörig zu lüften. Herr Monogot hat allen Bureau-Anordnungen in diesem Sinne zustimmen lassen.

Der Gott vertraut und feste um sich hat. Die in Heilbronn vollzogene Hinrichtung des Raubmörders Bogl ruft einen Vorfall in die Erinnerung zurück, der den harmlosen und unbewußten Humor zu seinem Rechte kommen ließ. Stand da vor den Schranken des Gerichts, als eine der vielen Zeuginnen, ein altes strommes Weibchen, das dem Präsidenten melden sollte, waim und wo es dem Mörder begegnet sei. Demütig und mit gefalteten Händen berichtet es, wie es am Tage der That nachmittags, draußen auf den Feldern, dem Menschen begegnet sei, wie ihr sein unheimlich Weilen aufgefallen und wie die Nachbarn zu ihr gekommen sei voll Angst und Bangen und meldend, daß sie heim gehe, dieweil sie sich vor diesem Menschen fürchte. „Und was dachten Sie, Zeugin?“ fragt der Präsident. Da richtet sich unser Weibchen stumm in die Höhe. „Ich dachte“, so berichtet sie in mühsamem Hochdeutsch, „der Herr, der dem kleinen David geholfen, daß er mit einem einzigen Kieselstein den Riesen Goliath erschlug, der wird mir auch gegen diesen Bösewicht beistehen.“ Und so fährt die tapfere Frau in breitem Schwäbisch fort: „Wenn mer der Kerle herkomme wär, no hätt i mei Bude gestomme, ond hätt em ois uf de Schädel nuff ghaue, daß er toi Mörderle mer dhau hätt.“ Sprach's, warf einen wilden Blick auf den Uebelthäter, sank wieder zusammen in seine demütige Haltung, machte seinen Kniz und suchte sein Plätzlein auf der Heugabel.

Seitkritik der Engländer. Aus London wird den „Leipz. N. Ztg.“ geschrieben: An inländischer Kritik fehlt es nicht, um die zeitgenössischen Briten auch die Schwächen ihres Staates aufmerksam zu machen. Die deswürdige „Truth“, die Wochenchrift des liberalen Abgeordneten Labouchere, zeichnet sich durch besonders ährenden Sarkasmus aus. „Lord Landsdowne ist nicht Kriegsminister, sondern Minister für Manöver.“ Und gleich darauf wird demselben hohen Würdenträger folgende pointierte Andeote erzählt: „Ein amerikanischer Geschäftsmann reiste mit Weib und Kind auf einem Mississippi-Dampfer. Als die Station erreicht war, wo er aussteigen wollte, sammelte der Amerikaner sein Gepäck und zählte nach — allein es fehlte etwas. Einmal um das andere zählte er jeden Sack und jedes Paket, ohne zu entdecken, welches Stück abhandeln gekommen sei. Zuletzt kam der Schiffskapitän zu ihm und sagte: „Sie, ich kann nicht länger mit dem Boot warten, holen Sie doch endlich Ihre Frau und Kinder ab.“ — „Da haben wir's“, rief der Amerikaner triumphierend aus; „ich wußte doch, ich hatte etwas vergessen.“ — Die militärischen Kritiker und das Publikum haben Lord Landsdowne daran erinnert, daß er „vergessen“ habe, genügende Kavallerie und schwere Geschütze nach Südafrika zu entsenden. „Da haben wir's“, rief Lord Landsdowne, „ich wußte ja, ich hatte etwas vergessen!“ — In dieser Weise wird der Geist charakterisiert, der den englischen Kriegsminister in seiner Amtsführung befeht.

Ueber das Begräbnis des Bureau-Generals Kof, der bei Glands-Laage gefallen war und infolge der elenden Behandlung im englischen Lazarett gestorben ist, berichten die „Standard and Diggers News“ u. a.: Die Beisetzung der Leiche auf dem kleinen Begräbnisplatz in der Kirchstraße zu Pretoria war eines der ergreifendsten Schauspielere, die man jemals hier erlebt hat. Es war eine wahrhaft nationale Bestattungsfest, und auch die englischen Gefangenen, die den Leichenzug von der Rembahn aus sehen konnten, waren tief ergriffen. Der Leichenzug setzte sich wie folgt zusammen: Eröffnet wurde er durch den Wägenführer mit Kapelle, dann folgten die Infanteristen zur Abgabe der üblichen Ehrensalven und hinter diesen eine Magimlanone, die den in Fahnenstich gehaltenen Sarg des gefallenen Generals trug. Dem Sarge folgte der Präsident Krüger mit seinem Sekretär in der Staatskarosse. Die nächsten Blutsverwandten des Gefallenen, das gesamte diplomatische Korps in Amstracht, hundert bewaffnete und gekleidete Bürger des Vierleer-Korps, bewaffnete Bürger-Infanterie der holländischen Korps, berittene Polizei und ungefähr hundert Wagen. Die höchsten Staatsbeamten trugen die Hügel des Leichentags. Vor der Wohnung des Gefallenen in der Schumann-

legenheit eine Rede des Direktors Cabarius sowohl auf die Scheiden- den wie auch auf die Zurückbleibenden einen tiefen Eindruck machte. Der Geh. Kommerzienrat Krapp in Essen hat der Anstalt abermals 10000 M. geschenkt.

Ans Südwesafrika wird von einem Verbrechen gegen zwei deutsche Anseher und dessen Söhne berichtet. Die Herren Gustav Claasen und Emil Dürr wurden auf dem Plage Akenip, nicht weit von Komas, durch Hottentotten erschossen.

Sie wurden an dem bezeichneten Plage von den Hottentotten freundlich eingeladen, Mast zu machen. Sie stiegen ab, die Pferde wurden abgefastet, die Gewehre stellten sie gegen die Wand eines Bontofs. Während sie in freudiger Unterhaltung mit den Eingeborenen begriffen waren, gingen zwei Hottentotten um den Bontof herum, ergriffen die Gewehre der nicht Abnehmenden und schossen sie damit, mit den eigenen Gewehren, nieder. Claasen erhielt zuerst einen Schuss durch den Oberarm und wurde durch einen zweiten Schuss durch den Kopf getötet. Die Mörder begaben sich sodann auf die Werkten der Er- mordeten, um deren Eigentums, namentlich des Viehs, sich zu bemächtigen. Frau Claasen hatte die Pferde, auf denen die Führer der Hottentottenhorde zu ihr kamen, als diejenigen ihres Mannes und des Dürr erkannt. Daß einer der Getöteten sich etwa den besonderen Daß der Eingeborenen sollte zugesogen haben, ist kaum anzunehmen. Beide waren in heroischem Grade gutmütig und ruhig. Claasen, der bis zum 30. September d. J. Zivilpolizist in Komas gewesen war und sich jetzt bei der Anstalt niederklassen beabsichtigt, war ein riesiger Mann von gewaltiger Stärke, dem die Gutmütigkeit, die so häufig mit körperlicher Kraft gepaart ist, auf dem Gesicht geschrieben stand.

Ein anderer Bericht schildert, wie die Hottentotten nach dem Morde Claasens Werk heimjuchten, seine Frau zwangen, mit ihrem kleinen Kinde und ihren Sachen auf einem ihr bewilligten Wagen den Hof zu verlassen und ihr Vieh und sonstiges Hab und Gut den Mörder zu überlassen. Major Mueller sandte sofort die in Windhof vorhandenen verfügbaren Mannschaften der Truppe — fünfzig Mann unter Hauptmann v. Fiedler — auf fünf Wagen zur Ermittlung und Bestrafung der Täter aus. Von Sees wurden die Pferde beordert, die bald darauf die Truppe erreichten. An demselben Abend ließ auch Oberleutnant Freyher v. Schönau-Wehr mit drei deutschen Reitern und 12 Postkutschknechten zur Truppe. Die gesamte Expedition wurde durch Major Mueller geleitet.

Eine weitere Nachricht meldet bereits das Ergebnis: Von den bei der Ermordung von Claasen und Dürr Beteiligten ist der Haupttäterführer Hamsteb von Hoachanas Hottentotten, die zur Patrouille des Gefreiten Ritter gehörten, auf Wartmoober gefangen und an die Station Hoachanas abgeliefert. Oberleutnant Freyher v. Schönau-Wehr hat auf Acharab einen Hottentotten und einen Kaffer gefangen; durch seine Postpatrouille sind etwa drei Hottentotten, zwei Kaffen und drei Buschleute auf der Flucht erschossen worden. Drei zur Aufsuchung des Kapitäns Nau gehörige Hottentotten, die bei dem Nau in Komas beteiligt waren, darunter die Afrikaner-Hottentotten Gochab und Achanab, sind vorläufig noch entkommen. Von dem geraubten Vieh und den übrigen geraubten Sachen ist eine große Menge, wohl bei weitem das meiste, noch bei den Räubern vorgefunden und ihnen abgenommen worden.

Frankreich. **Déroulède** hat durch die Verurteilung zu 2 Jahren Gefängnis, die der Staatsgerichtshof über ihn verhängte, auch seine staatsbürgerlichen Rechte eingebüßt und verliert sein Abgeordneten-Mandat. So bald das Urteil offiziell dem Kammerpräsidenten mitgeteilt wird, hat dieser den Abgeordnetenhaus davon Mitteilung zu machen, damit es in der vorgeschriebenen Weise Déroulède als seines Mandates verlustig erkläre. Wie bei den Gesuchen um Aufhebung der parlamentarischen Unverletzlichkeit, so muß auch hier die Angelegenheit vor einen Ausschuss gebracht werden, auf dessen Bericht hin die Kammer den Mandatsverlust anspricht, ja aussprechen muß, da das Gesetz diesbezüglich formell ist. Der Ausschuss hat sich nur mit der Prüfung des einen Punktes zu befassen, ob die Verurteilung wegen Schwandung der Richter den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen muß. — An eine Wiederwahl Déroulèdes ist jetzt nicht zu denken, da sein Kandidatur ungültig ist.

Baden und Nachbarländer.

Karlruhe, 22. Dez. Im Jahre 1899 wurden den nachbenannten badischen Fischereivereinen und Fischereigenossenschaften zur Hebung des Fischbestandes durch Einsetzung von Fischposten und Saffischen in die Fischwasser die folgenden Staatsbeiträge gewährt:

- Dem Badisch-Unterländer Fischereiverein 800 M., der Fischereigenossenschaft der Altmerspiller nach in Wahlpuren 150 M., der Hoachauer Aach in Engen 150 M., der Salmer Aach in Rippertstein 150 M., der Wragach in Billingen 100 M., der Aach in Hochheim 75 M., des Korbach in Uthenhofen 60 M., des Aachbaches in Willendorf 60 M., der Finger Aach in Großbach 50 M., der Weggenschauer Aach in Heiligenberg 50 M., in Deggenschau 50 M., in Engen 50 M., des Mühlbaches in Marbach 50 M., der Wragach in Kirchdorf 50 M., des Mühlbaches und der Mühl in Breisach 50 M., des Weggenschauer in Büttendorf 50 M., des Brettenbaches in Ergau 50 M., des Federbaches in Mätsch 50 M., des Schbachs in St. Peter 50 M., der oberer Glotter im Oberglotterthal 50 M., der unteren Glotter im Unterglotterthal 50 M., der oberen Kanber in Kanber 50 M., des Feuerbaches in Fringen 50 M., des Engbaches in Welmungen 50 M., des Haslachbaches in Altschlütth 50 M., der unteren Haslach in Unterlengfeld 50 M., der Klemm Biese in Wiesloch 50 M., der Wiese II. in Schönau 50 M., des Aachbaches in Guttenbach 50 M., des Kappelbaches in Kappel 30 M., des Basserbaches in Kirchgarten 30 M.; zusammen 2625 M.

Schönau, A. S., 21. Dez. Die Kasino-Gesellschaft dahier hielt vergangenes Mittwoch abend ihre ordentliche Generalversammlung ab. Mit innerer Zufriedenheit kann die Gesellschaft

*) Inzwischen gesehen.

straße hielt Prediger Potsma von der reformierten Gemeinde eine Ansprache. Unter den Bülberschiffen der Festungsanlagen wurde die Leiche abdann zum Grabe geleitet. Die Musik spielte Chopins Trauermarsch. Am offenen Grabe hielt der greise Präsident Krüger selbst die Leichenrede, die mit den Worten schloß: „Der Herr allein wird beschließen. Er ist der Herr über Himmel und Erde, bittet ihn, uns Weisheit zu geben und Kraft zum Siege, damit der Feind und die ganze Welt erkennen soll, daß Gott das Schwert in der Hand hält.“ Nachdem die Insanerie noch zwei Salven abgegeben, verließ der mit Kränzen aus Pretoria, Johannesburg und dem ganzen Lande bedeckte Sarg in die Erde.

Kunst und Wissenschaft.

Naturwissenschaftlicher Verein. In der letzten Sitzung sprach Herr Dr. L. Willer aus Heidelberg über den „Pithecanthropus erectus und die Abstammung des Menschen.“ Durch die Affentheorie ist diese hochwichtige Frage in Verruf gekommen. Zweifellos steht auch der Mensch unter dem allgemeinen Naturgesetz und nimmt zwar die höchste, aber wie die heutigen Affen spricht uns die Wissenschaft nicht zu. Verwandtschaft ist nicht zu leugnen, aber die Affen sind infolge einseitiger Anpassungen wieder viel tiefer geworden als unsere gemeinsamen, sehr entfernten Vorfahren. In Bezug auf den vielumstrittenen, 1891 und 1892 bei Trinil auf Java gefundenen, mit Pithecanthropus erectus bezeichneten Fund kam Hedner zu folgendem Schlusse: Schädel, Zähne und Oberkiefer gehören zusammen und stammen aus dem obersten Tertiar. Ihr Träger war weder Tier noch Mensch, sondern ein richtiges missing link, ein vorher unbekanntes Bindeglied, aber nicht zwischen dem Affen und Menschen, sondern zwischen diesen und beider gemeinsamer Vorfahren. Stammvater des heutigen Menschen ist er nicht, wohl aber der Vertreter eines früh ausgestorbenen Seitenastes, der uns von der Beschaffenheit unserer richtigen Vorfahren eine gute Vorstellung geben kann. An der lebhaften Besprechung beteiligten sich die Herren Prof. Zutterer, Dr. Sang, Dr. Wagner, Prof. Schröder und der Vortragende.

auf das abgelaufene Vereinsjahr zurückzuführen, das ihr erfreuliches Zuwachs an neuen Mitgliedern brachte. Der bisherige Vorsitzende, Herr Direktor Kemping, der schon 11 Jahre mit Un- fucht und Geduld seines Amtes waltete und mit Einsetzung aller Kraft das Gedeihen der Gesellschaft zu fördern bestrebt ist, wurde einstimmig wiedergewählt. Zum Schriftführer wurde Herr Haupt- lehrer Armbruster bestimmt.

Wannheim, 22. Dez. Die Einwohnerzahl unserer Stadt betrug dem statistischen Monatsbericht zufolge Ende Oktober 131233. Die Zahl der Geburten betrug im Oktober 456, der Todesfälle 184, der Eheschließungen 181.

mh. Eberbach, 22. Dez. Gestern wurde die hiesige Fernspre- leitung dem Verkehr übergeben. — Die im großen Saalhause befindlichen Wolls- und Tüchlerkassen sind wegen Scharlach in einer Lehrfamilie geschlossen.

Donauschingen, 21. Dez. Der Ausschuss für die Erbau- ung einer normalspurigen Bahn von Schwenningen über Dürrheim nach Donauschingen hat an die württemb. Landstände eine Eingabe gerichtet. Die Länge der Bahn soll 14,5 km betragen, von den 2,3 km auf württemb. und 12,2 km auf badischem Gebiete liegen. Außer einer Brigadenbrücke sind grö- ßere Kunstbauten nicht zu erstellen. Die Baukosten sind auf 1300000 M., die Grundübertragungskosten auf 100000 M. veranschlagt. Nach der Ertragsberechnung ergeben sich 65000 M. Ver- triebseinnahmen und 55000 M. Ausgaben; es würde somit ein Ueberschuß von 10000 M. verbleiben. Sollte die Linie als Staats- bahn nicht genehmigt werden, so wünschen die Interessenten die Freigabe derselben an eine Privatunternehmung.

Strasbourg, 21. Dez. Aus dem Oberelsaß kommen schwere Klagen über den durch die lange und den Frost noch er- höhte Trockenheit herbeigeführten Wasser mangel. Die Brunnen beginnen zu versiegen, und die meisten Mühlenbesitzer sind genötigt, Motoren einzustellen, um ihrem gerade jetzt sehr starken Kunden- andrang einigermaßen genügen zu können. In Sondernorj bei Hirt, dem südlichst gelegenen Kantonsstädtchen des Elsaß, ist die Wassernot aufs höchste gestiegen, und der ganze Ort bezieht augen- blicklich das unentgeltliche Wasser aus einer Quelle, die Altbürger- meister Blind zufällig dieser Tage hinter seinem Hause entdeckte, und zwar geschieht, was in den Annalen der Brunnengeschichte auch eine Seitenrolle sein dürfte, die Wasserabgabe gegen Verzah- lung, für den Eimer müssen 2 Pf., für die Viehtränke pro Monat 2 M. entrichtet werden. Man kann nur mit Schauer daran denken, welches Unheil bei dem herrschenden Wassermangel jetzt eintreten würde.

Sagenau, 21. Dez. Hier wurde von der Polizei ein jugen- dlichen Diebesbande das Handwerk gelegt, die aus acht jährl. und jugendlichen Jungen bestand; der „Hauptling“ ist 16 Jahre alt. Ihr Hauptquartier war das vor einer Woche nieder- gebrochene Hopsenmagazin, dort verbrachten sie häufig die Nacht, und dort hielten sie in der feuergefährlichen Umgebung rauchend ihre Zusammenkünfte, wobei jener Brand auch wohl auf ihre Fahrlässigkeit zu schieben ist. So wie irgend etwas ausgeführt werden, so wurde ein Mit- glied der Bande durch das Los dazu bestimmt; auf Verrat eines Ge- nossen stand „der Tod“.

Speyer a. Rh., 20. Dez. Eiderem Vernehmen nach hat der langjährige Regierungsdirektor bei der Königl. Kreisregierung von Pfalz, Regierungsrat v. Wand, ein hochverehrtes Verordnungsamt, Kreishauptmann von Speyer, in seiner Pensionierung nach Speyer zu ziehen. Er hat sich als sachverständiger Mann aus- gesprochen durch seinen in mehreren Aufsätzen erschienenen Kommentar zur pfälzlichen Gemeinde-Ordnung, sowie durch sein „Heft der öffentlichen Wege in der Pfalz“.

Meine Mitteilungen. Ueber das heute morgen bereits gemel- dete Feuer in der römischen Kirche in Mainz wird noch berichtet: Der Brand brach in der Halle aus, die jetzt noch unbetonten Uebersage aus. Es verbrannte viel Braut und 500 Str. Meie, außerdem 10 Wagner- werkszeug ist verbrannt. — Auch in Schönau, A. S., magte sich aus Groeben an letzten Dienstag morgen stark demerit und ver- urachtete mancherlei Schrecken. — Der in Württemberg seit zwei Tagen vermisste mehrliebende Aachener wurde ergriffen. — Von Schönau a. Rh. (Schwarzwald) wird der „S. S. S.“ berichtet: ein württ. uneres Lues, Herr Gregor Wiese, ist seit langer Zeit und auch jetzt noch württembergischer von Wälzing und Weger des „Wälzing-Votel“. Am 20. v. M. wurde die from eines Gasthofs durch die Geheige der Wirtin zertrübt. Herr Wiese ist schon seit mehr als zwanzig Jahren in Südafrika. Anfangs war er in Kimberley Myr- macher und Zuhälter, machte sehr gute Geschäfte und gründete dann in Wälzing den Gasthof, der sich heute des glänzenden Aufwandes erfreut. — In Straßburg wurde ein 40jähriger Mann in Straßburg graben an der Hauptstraße 101 aufgefunden. Der Tod war Wermutwein in der schmerzlichen Zavaunmanufaktur und hatte schon seit einiger Zeit über- althaltige Beschwerden gelitten. Er hat wahrscheinlich auf dem Wege zur Straßburger einen Schlaganfall gehabt und ist in dem in der letzten Nacht ins Irre gegangen. — Unlängst wurde aus Wiesbaden die Verhaftung eines Soldaten gemeldet wegen sozialdemokra- tischer Umtriebe in der Kaisertr. Es ist der Führer Desjager von der 8. Komp. gute des Infanterie-Regiments Nr. 80. Er wird dem Vernehmen nach in Ehrenreue eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben.

Aus der Residenz.

Karlruhe, 22. Dez.

— Zehnungen. Oberbürgermeister Schnegler erhielt zur Ver- teilung an die hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten von der Verleihs- gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Kaffeehandlung vorm. G. Sinner in Grünwinkel 1200 M., von der Brauereigesellschaft vormals S. Moninger 500 M. und von Herrn Kommerzienrat und Stadtrat Robert Koelle 500 M.

— Anzeigung. Heute vormittag 1/2 12 Uhr fand im kleinen Rathsaal in Gegenwart des Herrn Oberbürgermeisters Schnegler und von Mitgliedern des Stadtrats sowie in Anwesen-

heit städtischer Beamten die feierliche Ueberreichung des von S. R. G. dem Großherzog an den städtischen Registrator, Herrn Karl Ziegler, verliehenen Verdienstkreuzes vom Träger der Löwenorden durch den Groß- Amtsdirektor, Herrn Geh. Regierungsrat Föhrenbach, statt. Dieser hob in seiner Ansprache die gewissenhafte, treue Pflichterfüllung des seit dem Jahre 1877 im städtischen Dienste stehenden Dekorierten her- vor. Namens der Stadtverwaltung sprach Herr Oberbürgermeister Schnegler dem Dekorierten herzlichsten Glückwunsch und die volle Anerkennung seiner Dienstführung aus. Auch wir schloßen uns gerne dem Wunsche an, daß es Herrn Ziegler vergrößert sein möge, sich recht lange der hohen Auszeichnung zu erfreuen.

— Großh. Konservatorium für Musik. Die 4. Vortrags- übung (Vorbereitungsklassen) fand am Samstag, den 16. Dezem- ber statt mit folgendem Programm:

1. Rondo von M. Clementi (Maria Müller); 2. a) Deklamerei b) Ungarischer Tanz, beide von F. Schubert, ersteres von A. Schumann, letzteres von F. Brahms (Gunn Overlad); 3. Widmung, Walzer von A. Jensen (Elisabeth Leichter); 4. Serenade von F. Haydn (Wilhelm Barth); 5. a) Nocturne, Barock, von F. Field, b) Glücs- genig von A. Schumann (Maria Seibert); 6. Konzert, Händel, erster Satz, für Violine von Fr. Seif (Hans Seibert); 7. Aria von Variazioni, Barock, von G. F. Händel (Julius Au); 8. Gavotte, für Violine, von G. Händel (Friedrich Strauß); 9. Wiegensied, Ma- jor, von A. v. Wald (Wilhelmine Schleich); 10. Konzert, G-dur, erster Satz, für Violine, von Paul Kähnel (Friedrich Strauß); 11. a) Ga- votte, b) Ungarisch, beide von A. Hofmann (Bertha Seif); 12. Snonemarsch, für Violine, von F. Kieffeld (Moderich Strauß); 13. Thema mit Variationen von F. Haydn (Gertrude Meyer).

Das nächste Vorspiel (Ausbildungsklassen) findet Donnerstag, den 18. Januar 1900, abends 6 1/2 Uhr, im Konzertsaal der An- stalt statt.

— Vereinfachung der Paketauslieferung bei der Post. Seit ungefähr einem Jahr hat die Postverwaltung gestattet, daß gewisse Firmen mit starkem Paketverkehr ihre Pakete selbst wiegen, mit Aufgabenummern versehen und fortieren, sobald die Post nur die Beförderung nach dem Bahnhof auszuführen hat. Die be- deutende Mehrarbeit für die Firmen soll nicht verkannt werden. Die betreffenden haben aber dabei den Vorteil, daß ihnen das Ein- nahmebuch, in das die Pakete eingetragen sind, verbleibt und einen zuverlässigen Nachweis über alle abgegangenen Pakete bildet. Außer- dem aber brauchen die Angestellten der Firma nicht Stundenlang bei der Paketauslieferung auf der Post zu warten. Man sollte meinen, daß recht viele Firmen das Verfahren mit Vergnügen angenommen und zur Vereinfachung des Paketdienstes beigetragen hätten. Dem ist aber nicht so, deshalb bringen wir von neuem die Vorteile in Erinnerung, die das Verfahren der Post und dem Publikum gleich- zeitig bietet.

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

Theater und Musik.

— Großh. Hoftheater. Am Dienstag, den 20., dem zweiten Weih- nachtsfesttag, wird Webers „Freischütz“, neu einstudiert, in Scene gehen. Weiterhin bringt die Oper am Freitag, den 23., „Die Afri- ranerin“, am Sonntag, den 26., „Don Pasquale“ und „Tang“. Im Schauspiel gelangt am Montag, den 25., und Samstag, den 27., „Wallenstein“, am Donnerstag, den 28., in erster Wiederholung „Als ich wiederkam“ zur Aufführung.

— Frau Else Moest-Schach, von ihrem ersten Versuch an der Karlsruher Hofoper als „Agathe“ vielen Kunstfreunden noch in guter Erinnerung, hat in einem ersten eigenen Wiederholung, das sie kürzlich in Berlin in der Singakademie gegeben, ihren Ruf als Konzertsängerin in der Reichshauptstadt fest gegründet. Das Konzert war in jeder Beziehung erfolgreich und groß der Beifall des zahlreichen Publikums, be- sonders bei den „Hügelmelodien“ von Dvorak und einigen neuen Liedern von Paul Zwon und von Hans Fißner, der sich auch als ausgezeichneter Begleiter um das Konzert verdient gemacht hat. Sechs dieser Lieder mußten auf stürmischen Verlangen wiederholt werden — das will bei dem verdönbten und demnahe überfüllten Berliner Konzertpublikum viel heißen, noch mehr aber fällt ins Gewicht die überausstimmende Anerkennung, welche die bedeutend scharfe Musikkritik der Berliner Zeitungen unserer Sängerin spendet. Eine tüchtige Künstlerin, deren Vortragen man mit wirklichem Interesse lauschen konnte, nennt sie der „Berliner Lokalzeitung“. Um angenehme, sympathische Stimme, der nur in den tieferen Mitteltönen noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden mußte, warmen, verständnis- und temperamentoollen Vortrag rühmten sämtliche Berichterstatter; die Ausbildung der Kopfstimme wirkt höchst regelmäßig, es ist als ob der Sängerin erst recht wohl würde beim Singen, wenn sie sich in die Verdienregion aufschwingt („Post“); „ihre warm- quellender hoher Sopran ist von einer Intensität in sinnlichen Aus- druck, wie man ihn nur bei wenigen begabten Menschen antreffen dürfte; hierzu ein heises, aber stets geügeltes Temperament und eine fast labollose stimmliche Ausbildung.“ (Germania). Professor Dr. L. Schmidt schreibt in „Berliner Tagblatt“: „Frau Else Moest-Schach jagte sich mit ihrem eigenen Wiederholung so gut ein, daß sie hinfort nicht unbeachtet mehr bleiben wird. Die Stimme hat einen reichen ergebnis- reifen Klang von vornehmem Gepräge; der Ton ist von innerer Wärme be-

lebt, der Vortrag von musikalischen Junkt geleitet; aus der Zusammen- stellung des Programms sprach ein guter Geschmack“. Nach der Kritik der „Täglichen Rundschau“, welche das Konzert als ein her- vorzuhebendes unter denen der laufenden Woche bezeichnet. Nach dem Musikbericht des „Vorwärts“ hat die Sängerin den erzielten Beifall reichlich verdient; er rühmt noch den Vortrag als frei von aller „Mache“, ferner die gute Schule, welche die Stimme aufzuweisen hat. — In dieser guten Schule sind, was wir nicht unwichtig lassen dürfen, unser Karlsruher Konservatorium und besonders Herr Kammerjänger Bauer hervorzuheben mitteilend; es würde uns freuen, Frau Else Moest-Schach auch im Konzertsaal hier wieder einmal zu begegnen.

— Kapellmeister Lamoureux. Man schreibt uns aus Paris: Die französische Musikwelt hat einen schweren, fast unerfüllbaren Verlust erlitten, der auch weithin über die Grenzen nachgeföhrt werden wird. Charles Lamoureux, der begabteste Wagneropfer, dessen Name lebhafte wieder durch die Mutteroperntellungen von „Tristan und Isolde“ im „Nouveaux-Théâtre“ in neuem Glanze erstrahlte, ist heute mittag in seiner Avenue de Bagram 62 delegenden Wohnung einer heftigen Krise der Zuckerkrankheit, die ihn seit langer Zeit quälte, in den Armen seiner Tochter, der Gattin seines Schülers und Nachfolgers, Chevillard, erlegen. Lamoureux war 1834 in Bordeaux geboren, wo auch sein Konkurrent Solome ein Jahr vor ihm das Licht der Welt erblickte. Die beiden jungen Violinisten gründeten später mit Adam und Négamit zusammen einen Kammermusik-Berein. Lamoureux war dann auch ein zeitlang Kapellmeister des Konservatoriums-Konzertvereins, gründete darauf einen Verein für Aufführung klassischer Opern, besonders Händels und Bachs, leitete das Orchester der komischen und später der großen Oper, um endlich im Jahre 1879 an die Ausführung seiner großen Ideen zu gehen, Wagners Werke durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in Frankreich bekannt zu machen und zu verbreiten und dabei auch die spanische Schule zu fördern. Im Konzertsaal begann er seine Mission zuerst vor einer kleinen Gemeinde, die aber immer größer wurde, dann mit dem Theaterunternehmen im Grand-Saal, wo er mit dem bilden Chavovitskus harte Kämpfe auszuföhren hatte, um endlich seine Ideen durch die Aufführung der Wagner'schen Werke in der großen Oper siegtrönd zu sehen. Nach den „Tristan“-Aufführungen kann man sagen, daß er im vollen Glanze des Triumpfes dahingegangen ist.

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführbar ist, sind die Gehwege mit Sand, Asche oder anderen die Glätte beseitigenden Materialien zu be- streuen und etwa durch Eis oder Schnee entstehende, das Begehen der Gehwege hindernde Unebenheiten in denselben zu entfernen. Die Verantwortlichkeit hierzu liegt dem Eigentümer des an- grenzenden Gebäudes oder Grundstücks ob, welchem jedoch das Recht zusteht, einen an seiner Stelle haltenden Stellvertreter zu bestimmen und der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Das Streuen auf öffentlichen Plätzen, auf Straßenübergängen wird durch die Bediensteten der Stadtverwaltung und bezüglich der Land- straßen durch diejenigen der Großh. Wasser- und Straßenbau- inspektion übernommen. — Auch die Gemeindeväter des Land- bezirks werden darauf hingewiesen, daß die Gemeinden für

— Ueber die Straßenreinigung bei Schneefall und Glätte. bestehen besondere ortspolizeiliche Vorschriften, die das Gemein- deamt jetzt wieder in zeitgemäße Erinnerung bringt: Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückebesitzer die vor ihren Anwesen hingehörende Gehwegstreifen von Schnee und Eis zu reinigen, so oft es nötig wird, und für den Verkehr offen zu halten. Sol bald Taumetter eintritt, haben die Haus- und Grundstückebesitzer das vor ihren Anwesen und Grundstücken auf den Gehwegen liegende Eis und den Schnee aufzuräumen, die tauehenden Massen neu den Gehwegen in der jahresweise mit Freilegung der Straßenräume aufzuräumen und aufzuräumen zu lassen. Diese Reinigungsarbeiten müssen an Sonn- und Feiertagen vor- mittags 9 Uhr beendet sein, sofern das Taumetter nicht erst nach dieser Stunde eintritt. In dem letztgenannten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktags ebenfalls längstens bis zur oben bezeichneten Stunde vorzunehmen, sofern nicht eine sofortige Reinigung geordnet und polizeilich angeordnet wird. Schnee und Eis, welches sich bei der Reinigung der Wege ergibt, darf nicht auf die Straße gelagert werden, sondern ist nach den von der Stadt zur Verfügung gestellten Plätzen (Schneehöfe, alter Schützenplatz, Kehrplatz beim östlichen Gaswerk und in Mühl- burg) abzuführen. Wenn Glätte entsteht, oder eine so be- deutende Menge von Schnee fällt, daß dessen Entfernung von den Gehwegen nicht mehr durchführ

